

# **BVGer D-1904/2021 vom 27. November 2024**

Bundesverwaltungsgericht, 2024-11-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-1904\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1904_2021)

FR: TAF D-1904/2021 du 27 novembre 2024

IT: TAF D-1904/2021 del 27 novembre 2024

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VwVG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

### **E. 3.1**

Die Vorinstanz gelangte in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Vorbringen des Beschwerdeführers hielten den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht stand. In Bezug auf die Aussage des Beschwerdeführers, von den Taliban mitgenommen und gefoltert, dann aber vom Militär befreit worden zu sein, wobei in den Medien sein Name und sein Herkunftsort genannt worden sei, führte

D-1904/2021 Seite 6 das SEM aus, es gebe keinerlei Anzeichen dafür, dass die Taliban ihn als Mitglied des afghanischen Militärs mitgenommen oder als solches identifiziert hätten. So habe der Beschwerdeführer selber gesagt, er wisse nicht, warum ausgerechnet er und sein Kollege mitgenommen worden seien, seien sie doch in einem öffentlichen Fahrzeug, in

dem sich vorwiegend Kinder befunden hätten, in Zivil unterwegs gewesen. Wenn die Taliban den Beschwerdeführer als Militärangehörigen identifiziert hätten, wäre es wahrscheinlicher gewesen, dass sie ihn getötet und nicht tagelang gefoltert und verlangt hätten, seine Tätigkeit zuzugeben. Der Beschwerdeführer weise aufgrund seiner Arbeit zwar ein Risikoprofil auf, aufgrund seiner Schilderungen sei jedoch nicht davon auszugehen, dass er von den Taliban als Armeemitglied wahrgenommen und bedroht worden sei. Er weise somit kein erhöhtes Risikoprofil auf, das asylrelevant wäre. Selbst wenn die Taliban einen Medienbericht über die Freilassung des Beschwerdeführers gesehen hätten und wissen würden, aus welchem Dorf er stamme, wäre das Motiv für ein Interesse an seiner Person – wie der Beschwerdeführer selber bemerkt habe – die Rache für den bei der Befreiungsoperation erlittenen Schaden, womit auch diesbezüglich das flüchtlingsrechtlich relevante Motiv im Sinne von Art. 3 AsylG fehle.

### **E. 3.2**

In der Beschwerdeschrift (vgl. S. 3 f.) wird ausgeführt, dass vieles darauf hindeute, dass es sich beim Vorfall vom April 2015 um eine gezielte Aktion der Taliban gehandelt habe, in welche höchstwahrscheinlich auch der Chauffeur des Fahrzeugs involviert gewesen sei. Des Weiteren wird gerügt, die Einschätzung des SEM, der Beschwerdeführer sei von den Taliban nicht als Militärangehöriger identifiziert worden, sei eine reine Mutmassung, zumal die Taliban von ihm unter Anwendung von Folter gefordert hätten, seine berufliche Tätigkeit zuzugeben. Zu seinem Geständnis sei es nur nicht gekommen, weil der Beschwerdeführer und sein Kollege vorher von Polizisten befreit worden seien. Auch sei er möglicherweise von den Taliban nur deshalb nicht getötet worden, weil er ein hochrangiges Mitglied der afghanischen Armee gewesen sei und deshalb den Taliban später als "Einsatz" für einen Gefangenenaustausch hätte dienlich sein können. Im Übrigen wäre den Taliban spätestens bei der Veröffentlichung der Medienberichte über die Befreiungsaktion bewusst geworden, dass es sich beim Beschwerdeführer um einen Militärangehörigen gehandelt habe, beziehungsweise er wäre in jedem Fall bei einer Rückkehr in sein Heimatland an Leib und Leben gefährdet, da er ein erhöhtes Risikoprofil aufweise. Sodann wird beanstandet (vgl. Beschwerde S. 4), die Vorinstanz habe lediglich auf einer knappen A4-Seite begründet, wieso sie annehme, der

D-1904/2021 Seite 7 Beschwerdeführer wäre nicht in flüchtlingsrechtlich relevanter Art und Weise verfolgt. Diese Begründung sei mangelhaft, was eine Verletzung des rechtlichen Gehörs und auch der Begründungspflicht darstelle.

### **E. 4.1**

Soweit in der Beschwerde eine formelle Rüge erhoben wird, ist diese vorab zu prüfen, da sie allenfalls geeignet wäre, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken.

### **E. 4.2**

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welcher als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1 m.H.). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2).

### **E. 4.3**

Dem Beschwerdeführer wurde in der Anhörung vom 14. August 2020 eingehend Gelegenheit zur Darlegung seiner Fluchtgründe gegeben; dabei wurden korrekterweise immer wieder vertiefende Fragen gestellt sowie auch allfällige Unklarheiten beseitigt. In der Folge hat die Vorinstanz in ihrer angefochtenen Verfügung zwar in knapper, aber dennoch hinreichend nachvollziehbarer und differenzierter Art und Weise aufgezeigt, von welchen Überlegungen sie sich leiten liess. Insbesondere hat sie sich mit sämtlichen wesentlichen Vorbringen des Beschwerdeführers und auch mit den eingereichten Beweismitteln auseinandergesetzt. Allein der Umstand, dass die Vorinstanz die Vorbringen des Beschwerdeführers nicht so beurteilt wie von ihm gewünscht, lässt nicht auf eine Verletzung der Begründungspflicht schliessen. Vielmehr handelt es sich dabei um eine materielle Fragen, welche nachfolgend zu prüfen ist. Die formellen Rügen erweisen sich angesichts dieser Sachlage als unbegründet, weshalb keine Veranlassung besteht, die angefochtene Verfügung aufzuheben. Der Eventualantrag auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz (Rechtsbegehren Ziff. 2) ist abzuweisen.

D-1904/2021 Seite 8

### **E. 5.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 5.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 6.1**

Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts lassen sich bei der Beurteilung der Sicherheitslage in Afghanistan Gruppen von Personen definieren, die aufgrund ihrer Exponiertheit einem erhöhten Verfolgungsrisiko ausgesetzt sind. Dazu gehören unter anderem Personen, die der afghanischen Regierung oder der internationalen Gemeinschaft nahe stehen oder als Unterstützer derselben wahrgenommen werden sowie westlich orientierte oder der afghanischen Gesellschaft aus anderen Gründen nicht entsprechende Personen (vgl. etwa Urteil des BVGer D-3223/2022 vom 1. Juli 2024 E. 5.1 m.w.). Dies gilt insbesondere in Bezug auf Angehörige der Polizei und der Sicherheitskräfte, Regierungsbeamte oder der Regierung nahestehende Personen (vgl. Update der Schweizerischen Flüchtlingshilfe [SFH] – Länderanalyse vom 2. November 2022, Afghanistan: Gefährdungsprofile S. 15 f. sowie Human Rights Watch [HRW], «No Forgiveness for People Like You»: Executions and Enforced Disappearances in Afghanistan under the

Taliban, 30. November 2021). Für die Erfüllung der Flüchtlingseigenschaft ist jedoch erforderlich, dass sich die abstrakte Gefährdung aufgrund eines erhöhten Risikoprofils individuell konkretisiert (vgl. Urteil des BVerG D-2118/2022 vom 2. September 2022 E. 4.3.2). Die konkrete Einschätzung ist im jeweiligen Einzelfall vorzunehmen.

D-1904/2021 Seite 9

## E. 6.2

Auf den drei sich bei den vorinstanzlichen Akten befindenden Fotos ist der Beschwerdeführer in Militäruniform erkennbar. Auch wenn in der ebenfalls eingereichten Tazkira kein geleisteter Militärdienst aufgeführt ist und der Beschwerdeführer auch keine anderen Unterlagen beziehungsweise Beweismittel (insbesondere kein Ausbildungszeugnis und keine Ausweise) für sein angeblich (...)jähriges Studium an der Militärakademie und seine (...)jährige Tätigkeit als Polizist (und zuletzt als [...]) der afghanischen Armee einreichte, so ist angesichts der eingereichten Fotos davon auszugehen, dass er für die (damalige) afghanische Armee im Einsatz gestanden hat und durch diese Tätigkeit – wie das SEM zu Recht festgestellt hatte – grundsätzlich ein erhöhtes Risikoprofil aufweist. Anzumerken bleibt einzig der Vollständigkeit halber, dass die Fotos gemäss Beschwerdeführer (vgl. SEM-Akten [...] zu F39) vor 12 Jahren – mithin im Jahr 2008 – entstanden seien, womit sich nicht belegen lässt, dass er im Zeitpunkt des behaupteten fluchtauslösenden Ereignisses im Jahr 2015 noch Dienst leistete. Wie in der angefochtenen Verfügung indes zutreffend bemerkt wurde, bestehen keine konkreten Anzeichen dafür, dass der Beschwerdeführer – in Zivil unterwegs – Ende April 2015 aufgrund seiner Zugehörigkeit zur afghanischen Armee aus einem Minibus mitgenommen oder als Militärangehöriger identifiziert worden wäre. Mithin konnte er weder beweisen noch glaubhaft machen, dass er vor seiner letztmaligen Ausreise aus Afghanistan aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit durch die Taliban bedroht wurde oder dass ihm deshalb ernsthafte Nachteile entstanden sind. Auch wenn im Video auf dem im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten USB-Stick über die geltend gemachte Befreiungsaktion berichtet worden ist, so gibt dieser Bericht gemäss den Aussagen des Beschwerdeführers selber ebenfalls noch keinen Hinweis auf seine damalige militärische Funktion oder gar auf eine Verfolgungssituation aufgrund dieser Funktion. Die vom Beschwerdeführer in der Anhörung angebrachte Bemerkung, zwar werde im Film berichtet, bei den zwei befreiten Personen handle es sich um Zivilisten, doch würde die afghanische Armee in den Medien Polizisten und Armeeangehörigen typischerweise als Zivilisten bezeichnen, was zeige, dass nicht einmal die Sicherheitskräfte in ihren Kompanien oder Brigaden sicher seien (vgl. SEM-Akten [...] zu F41–43), vermag nichts zu ändern. Vielmehr stützt sie die vorinstanzliche Auffassung, dass der Beschwerdeführer nicht als Militärangehöriger erkennbar ist. An dieser Stelle ist auch darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer anlässlich der Rückübersetzung des Anhörungsprotokolls erklärte, sich nicht sicher zu sein, ob sein Name im Film erwähnt worden sei (vgl. SEM-Akten [...] S. 13 oben). Die Nennung seines Namens und seines Herkunftsorts würden ihn im Übrigen ebenfalls

D-1904/2021 Seite 10 nicht als Militärangehörigen erkennbar machen. Schliesslich handelt es sich bei den Darlegungen des Beschwerdeführers, "höchstwahrscheinlich" sei der Chauffeur des Minibusses selber in die Sache involviert gewesen, zudem sei er "möglicherweise" nur deshalb nicht von den Taliban getötet worden, weil er später als Einsatz für einen Gefangenenaustausch hätte dienen können (vgl. Beschwerde S. 3), um blosser Mutmassungen, zumal der Beschwerdeführer schon in der Anhörung nicht angeben

konnte, wieso er von den Taliban-Angehörigen mitgenommen worden sei (vgl. SEM-Akten [...]).

### **E. 6.3**

Soweit der Beschwerdeführer in der Anhörung auch die Möglichkeit erwähnte, aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit mitgenommen und misshandelt worden zu sein (so hätten sich im Auto nur zwei Hazara befunden; vgl. SEM-Akten [...]), ist festzustellen, dass auch die Zugehörigkeit des Beschwerdeführers zur Ethnie der Hazara keine zusätzliche Gefährdung im Sinne des Asylgesetzes zu begründen vermag. Zwar ist nicht in Abrede zu stellen, dass sich die Situation der Hazara in Afghanistan nach der Machtübernahme der Taliban schwierig präsentieren kann. Gemäss der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist jedoch nach wie vor nicht von einer Kollektivverfolgung von Hazara in Afghanistan auszugehen (vgl. etwa Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-3223/2022 vom 1. Juli 2024 E. 5.4 m.w.H.). Auch bei einer fallspezifischen Würdigung lässt sich aus den allgemein gehaltenen Hinweisen, in Afghanistan sei es quasi eine Strafe, Hazara zu sein, erst recht, wenn man Polizist oder Militärangehöriger sei (vgl. SEM-Akten [...]), beziehungsweise, wenn man von den Taliban als Hazara erkannt werde, sei man automatisch tot (vgl. SEM-Akten [...]), kein konkretes Verfolgungsinteresse der Taliban an seiner Person herleiten.

### **E. 6.4**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die geltend gemachten Vorbringen des Beschwerdeführers nicht geeignet sind, eine asyl beziehungsweise flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung beziehungsweise – für den (hypothetischen) Fall einer Rückkehr in den Heimatstaat – eine entsprechende Verfolgungsfurcht zu begründen. Dies auch in Anerkennung seiner nachvollziehbaren subjektiven Furcht aufgrund seiner Erlebnisse. Die Vorinstanz hat deshalb zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und sein Asylgesuch abgelehnt.

D-1904/2021 Seite 11

### **E. 7.1**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

### **E. 7.2**

Da das SEM in seiner Verfügung vom 26. März 2021 die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers in der Schweiz wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs angeordnet hat, erübrigen sich praxisgemäss Ausführungen zur Zulässigkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs.

### **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106

Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

### **E. 9.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE; SR 173.320.2]). Nachdem mit Verfügung vom 3. Mai 2021 das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gutgeheissen worden ist und – trotz zeitweiser Erwerbstätigkeit – aktuell weiterhin von der Bedürftigkeit des Beschwerdeführers auszugehen ist, sind ihm keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

Nachdem mit Verfügung vom 3. Mai 2021 auch der Antrag auf amtliche Rechtsbeiständung gutgeheissen und zuerst MLaw Olivia Eugster und später lic. iur. Monika Böckle (beide HEKS Rechtsberatungsstelle für Asylrecht [...] [vormals: HEKS Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende {...}]) als amtliche Rechtsbeiständin beigeordnet worden ist, sind diese für ihren Aufwand unbesehen des Ausgangs des Verfahrens zu entschädigen, soweit dieser sachlich notwendig war (vgl. Art. 65 Abs. 5 VwVG und Art. 12 i.V.m. Art. 8 Abs. 2 VGKE). MLaw Olivia Eugster reichte zusammen mit der

D-1904/2021 Seite 12 Beschwerde eine Kostennote ein, in welcher per ein 22. April 2021 ein Aufwand von 5.5 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 200.– beziehungsweise Fr. 150.– sowie Kosten beziehungsweise Auslagen für Dolmetscher, Kopien, Porti und Telefon in der Höhe von Fr. 150.– ausgewiesen werden. Der zeitliche Aufwand wie auch die geltend gemachten Auslagen erscheinen angemessen. Der Stundenansatz ist praxisgemäss auf Fr. 150.– festzusetzen. Für die zusätzliche Korrespondenz ist ein zeitlicher Aufwand von einer Stunde anzurechnen, ebenso sind die damit verbundenen zusätzlichen Auslagen zu berücksichtigen. Demnach ist zu Lasten der Gerichtskasse ein amtliches Honorar in der Höhe von insgesamt Fr. 1'140.– an die HEKS Rechtsberatungsstelle für Asylrecht (...) auszurichten.

(Dispositiv nächste Seite)

D-1904/2021 Seite 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.